

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Preis pro Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtitz, Threna zc.

Wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der 3. Aufl. Sonntagsbeilage vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 90 Pfg. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg. Ämtlicher Teil sechs-spaltige Zeile 20 Pfg. Reklamazeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 80.

Mittwoch, 11. Juli 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

Auf Warenbezugsmarke D Nr. 10 werden vom 12. bis mit 16. Juli

150 g Weisgrich für 14 Pfg.

abgegeben. Gleichzeitg kommen gegen Abschneiden der Hälfte der Brotausfisch-Bezugsmarke Nr. 6

100 g Ausland-Marmelade für 36 Pfg.

zur Ausgabe. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: Mittwoch, 11. Juli. Größe sind mitzubringen.

Außerdem steht den Händlern ein Restposten

Dörrmischgemüse

zum freien Verkauf — 1/2 Pfund für 55 Pfg. — zur Verfügung. Händler haben ihre Bestellungen hierauf bis Mittwoch, den 11. Juli an die Bezirksverteilungsstellen zu richten.

Grimma, 7. Juli 1917.

4050 L.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Bose.

Nahrungsmittelzulagen für Kranke, Säuglinge, Schwangere und Stillende.

1. **Kranke** können auf nach bestimmtem Vordrucke ausgestelltes ärztliches Zeugnis durch den Bezirksverband bei bestimmten Krankheitsnahrungsmittelzulagen erhalten, die außer nach der Krankheit nach den Vorräten bemessen werden. In dieser Hinsicht bleibt es bei dem bisher geübten Verfahren.

Bei Verwendung von Nahrungsmitteln (Kaffeebohnen, Getreide oder dgl.) werden zukünftig Nährmittelkarten ausgestellt.

2.

Säuglinge, d. i. Kinder im 1. Lebensjahre, erhalten neben den ihnen schon zeitlich gewährten Nahrungsmittelzulagen eine weitere **Zuckerzulage** sowie im Rahmen der verfügbaren Vorräte **Nährmittel** (Kaffeebohnen, Getreide usw.) je nach Einzelbestimmung des Bezirksverbandes.

3.

Schwangere erhalten als Zulagen abgesehen von der Milchzulage auf Antrag vom Beginn des 6. Schwangerschaftsmonates an auf ärztliches Zeugnis durch die Gemeindebehörde demgemäß eine Brotzulage von wöchentlich 1 Pfund Schwarzbrot oder 300 g Mehl und außerdem im Rahmen der verfügbaren Vorräte **Nährmittel** (Kaffeebohnen, Getreide usw.), deren Abgabe der Bezirksverband im Einzelfalle bestimmt.

4.

Stillende erhalten auf Antrag von der Gemeindebehörde dieselbe wie Schwangere auf Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammen demgemäß.

Die bis jetzt regelmäßig wöchentlich gewährte Getreidezulage für Stillende fällt weg.

5.

Soweit zu 1—4 Nährmittelzulagen gewährt werden, werden besondere Nährmittelkarten ausgegeben. Die Karten gewähren keinen Anspruch. Sie werden bei Verlust nicht ersetzt. Ihre Befreiung erfolgt je nach Vorhandensein von Vorräten nach öffentlicher Bekanntmachung des Bezirksverbandes möglichst aller halben Monate einmal.

Von den 6 Abschnitten der Karte trennen die Ausgabestellen nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes einige ab, wenn die Dauer der Bezugsberechtigung kürzer ist als die vorausgesetzliche Gültigkeit der Karte.

Karten ohne Gemeindestempel, Ausgabebetrag und Name des Bezugsberechtigten sind unzulässig und dürfen keinesfalls beliefert werden.

Jeder Kartenabschnitt ist mit einer Bestellmarke verbunden, die nach Erlass der Bekanntmachung innerhalb der darin gefestigten Frist bei dem von der Gemeinde bestimmten Händler oder in einer Apotheke des Bezirksverbandes abgegeben werden kann. Die Lieferung der Ware erfolgt dann später, nachdem der Händler usw. nach Einreichung der Bestellmarke im Rahmen der dadurch nachgewiesenen Bestellungen damit versehen worden ist. Die Ausgabebeträge werden in der Bekanntmachung zugleich mit geregelt.

Die Händler (Apotheker) sollen bei Abgabe der Bestellabschlüsse die zugehörige Bezugsmarke (nicht den Stamm der Karte) mit ihrem Firmenstempel versehen.

Mehr als ein Kartenabschnitt darf auf einmal keinesfalls beliefert werden.

Fällt die Bezugsberechtigung fort, so ist der Haushaltungsvorstand unauferfordert zur Rückgabe der Karten an die Ausgabe-Stelle verpflichtet. Benutzung der Karte nach Wegfall der Bezugsberechtigung wird bestraft.

Jede Gemeindebehörde führt eine Liste über die von ihr ausgegebenen Nährmittelkarten, die mindestens die laufende Nummer, den Namen des Karteninhabers und den Ausgabebetrag enthalten muß.

6.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Juli 1917 in Kraft. Bis dahin werden den Gemeindebehörden die nötigen Nährmittelkarten zugestellt. Weitere Stiche können vom Bezirksverband bezogen werden. Mit dem genannten Tage tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 3. Oktober 1916, soweit sie noch in Wirksamkeit war, außer Kraft.

Grimma, 8. Juli 1917.

3655 L.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Bose.

Kartoffeln.

I. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bis zur Herbstkartoffelernte sowie der dem Bezirksverbande anvertrauten umfangreichen Lieferungen von Kartoffeln an städtische Versorgungsstellen wird folgendes bestimmt.

1. Jeder Kartoffelerzeuger, der über 200 qm Frühkartoffelanbaufläche hat, hat vom 1. Juni seiner Frühkartoffelanbaufläche 1^{te} Zentner zur Verfügung des Bezirksverbandes zu stellen, pflichtig aufzubewahren, nötigenfalls auf Verlangen auszunehmen und sofort abzuliefern. Frühkartoffeln im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle bis zum 14. September geernteten Kartoffeln.

2. Jeden Mittwoch hat der Kartoffelerzeuger seiner Gemeindebehörde (Stadtrot, Bürgermeister, Gemeindevorstand) anzuzeigen, welchen Teil der von ihm nach Ziffer I zur Verfügung zu haltenden Kartoffelmenge er in der laufenden Woche zu liefern vermag.

3. Die Gemeindebehörde haben die im Orte lieferbar werdende Gesamtmenge sofort dem zuständigen Kommissär des Bezirksverbandes mitzuteilen und zwar nach Räumung der etwa für Versorgungsberechtigten Ortsbewohner benötigten Kartoffelmengen.

4. Die Ortsbezirke haben ebenfalls bis Mittwoch die in der laufenden Woche lieferbaren Mengen Kartoffeln unmittelbar dem Kommissär anzuzeigen.

5. Dem Verstoße der Kommissäre ist unverzüglich Folge zu leisten.

II. Das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln bleibt bestehen; ebenso behält das Verbot der Veräußerung weiterhin Gültigkeit.

III. Ueber die Höchstpreise für Kartoffeln der neuen Ernte erfolgt besondere Bekanntmachung.

IV. Verstöße gegen die Bestimmungen unter Abschnitt I und II dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei vorläufigem Verurteilen, Beseitigung, Veräußerung oder Verfügen von Kartoffelvorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20fachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

V. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Grimma, 6. Juli 1917.

K 1121.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Bose.

Beschlagnahme, Befandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Zur Durchführung der Bekanntmachungen des Heilv. General-Kommandos des XIX. Armee-Korps vom 1. März und 10. Mai 1917 wird weiter bestimmt:

1. Zur Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium auf den Reichsmilitärbehörden ist nicht mehr erforderlich, daß jedem einzelnen Besitzer eine besondere Enteignungsanordnung zugestellt wird, sondern es genügt die Enteignung durch öffentliche Bekanntmachung. Es wird demnach hierdurch das Eigentum auch an denjenigen Gegenständen aus Aluminium, für die den betr. Besitzern keine Enteignungsanordnung zugestellt worden ist, auf den Reichsmilitärbehörden übertragen. Nunmehr sind auch alle Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium, die keine Enteignungsanordnung erhalten haben, zur Meldung und Ablieferung verpflichtet. Meldevordrucke sind bei der Königl. Amtshauptmannschaft oder bei den Gemeindebehörden unentgeltlich zu entnehmen.

2.

Der für die Ablieferung bestimmte Zeitpunkt wird vom 30. Juni 1917 auf den 31. Juli 1917 verlegt. Die Ablieferung hat an eine der in den 8 Stätten des Bezirks und in der Gemeinde Borsdorf errichteten Sammelstellen zu erfolgen.

3.

Wer den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Grimma, 5. Juli 1917.

E II 407.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Bose.

Die Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft hat genehmigt, daß bis zum 31. Juli 1917 bei der Bereitung von Weizenbrot, Weizenmehl ungemischt verwendet wird.

Grimma, 6. Juli 1917.

3795 h I.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft: Amtshauptmann v. Bose.

Diejenigen Obstgroßhändler, welche im Bezirk der Amtshauptmannschaft Grimma in früheren Jahren die Ernte an Äpfeln, Pflaumen und Birnen aufgekauft und vertrieben haben, werden aufgefordert, sich am

Freitag, den 13. Juli 1917, nachmittags 1/2 5 Uhr, im Lehrervereinshaus Leipzig, Kramerstr. 4 einzufinden.

In dieser Versammlung soll seitens der Landesstelle für Gemüse und Obst im Königreich Sachsen und seitens des Großhandelsverbandes für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen mit den beteiligten Ämtern Abklärung wegen der Ernte der diesjährigen Ernte hinsichtlich der genannten Obstsorten und der Heranziehung der in Frage kommenden Händler zu der hierfür geplanten Organisation genommen werden.

Diejenigen Obstgroßhändler, welche in der Versammlung nicht erscheinen, haben keine Aussicht, hierbei berücksichtigt zu werden.

Grimma, 9. Juli 1917.

G. u. O. 507.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ein Rittergutsbesitzer hat wie schon im Vorjahre in dankenswerter Weise einen Betrag zur Verteilung von Geldpreisen für besonders eifrige Verdienste bei der Brennerei-Sammlung gestiftet. Davon sollen diejenigen 9 Schulklassen in den kleinen Stadt- und den Landgemeinden des Bezirks, die im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl in diesem Jahre bis Ende September die größten Mengen brauchbarer Brennereifertigkeiten ableitern, ohne daß gegen sie Klagen wegen Sturzabfällen laut geworden sind, Preise in Höhe von 75, 50, 40, 30, 2 mal 25, 2 mal 20 und 15 Mark gewährt werden.

An wen in diesem Jahre die Meldungen über die Sammlungsergebnisse zu erlangen sind, wird rechtzeitig noch bekannt gegeben werden.

Grimma, 4. Juli 1917.

E II 1295.

Der Amtshauptmann: Amtshauptmann v. Bose.

Bevölkerungszählung.

Am 12. Juli 1917 findet eine Zählung der mit Lebensmitteln zu versorgenden Bevölkerung statt.

Allen Hausbesitzern oder deren Vertretern werden von heute an Zählungsvordrucke ausgehändigt. Die Hausbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Hauslisten allen im Hause wohnenden Wohnparteien zur Eintragung vorzulegen.

Die Hauslisten sind für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand oder seinen Vertreter, für Anstalten durch die Anstaltsleiter bis zum Abend des 12. Juli d. J. auszufüllen. In die Hauslisten sind einzutragen:

- a) alle Zivilpersonen, die am 12. Juli d. J. am Ort ihren ständigen Wohnsitz haben, auch wenn sie am Zählungstage vorübergehend abwesend sind;
- b) alle Militärurlauber, die sich in der Nacht vom 11. zum 12. Juli am Ort aufhalten oder im Laufe des 12. Juli eintreffen.

Die Vollständigkeit der Eintragung aller in die Hausliste aufzunehmenden Personen ist vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

Die ausgefüllten Hauslisten sind

Freitag, den 13. Juli d. J.

vormittags im Meldeamtzimmer des Rathhauses hier abzuliefern.

Naunhof, am 10. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Bürgermeister v. Bose.

Flurbewachung.

Von jetzt an wird die hiesige Ortsflur durch ein militärisches Kommando bewacht.

Das Betreten der Flur vor beendeter Uebertragung ist den bei den Erntearbeiten nicht beteiligten Personen streng verboten.

Die Wachmannschaft wird jede Ueberletzung zur Anzeige bringen.

Naunhof, am 10. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Bürgermeister v. Bose.

Hauptföderung der Ziegenböcke.

Im Monat August findet die Hauptföderung sämtlicher Ziegenböcke statt. Die Haller von Ziegenböcken — auch der bereits gekörnten Böcke — werden aufgefordert, die zur Deckung bestimmten Böcke bis spätestens den

15. des. Mts.

im Meldeamtzimmer des Rathhauses hier anzumelden.

Naunhof, am 10. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Bürgermeister v. Bose.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.
Täglich Ein- und Rückzahlungen; Verzinsung 4%.
Bei 1/2-jährlicher Kündigungsfrist 4 1/2%.
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.
Geschäftszeit: 9—1 Uhr. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Die Beratungen im Reichstag.

Vertrauliche Sitzung des Hauptauschusses.

Berlin, 7. Juli.
Im Reichstagsgebäude herrschte seit dem frühen Morgen das regste Leben. Der große Saal, in dem der Hauptauschuss seine Sitzungen abhält, war bei Beginn der Verhandlungen überfüllt. Da bekanntgeworden war, daß die hochpolitischen Auseinandersetzungen der gestrigen Sitzung heute in Anwesenheit des Reichskanzlers ihren Fortgang nehmen sollten, hatten sich neben den Mitgliedern des Ausschusses die große Mehrzahl der Abgeordneten und eine stattliche Menge von Regierungsvertretern als Zuhörer eingefunden. Aus allen Nebenräumen waren die verfügbaren Stühle hergeholt worden, aber sie reichten nicht aus und viele Zuhörer mußten sich mit einem Stuhlplatz begnügen. Im ganzen waren 300 Personen im Sitzungssaal versammelt. Der Reichskanzler hatte der gestrigen ergebnisbringenden Aufforderung, im Hauptauschuss zu erscheinen, Folge geleistet und war schon bei Beginn der Sitzung im Hause. Die Verhandlungen über die auswärtige und militärische Lage wurden von vornherein